

Informationsblatt zur Härtefallregelung nach § 46 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO)

A. Befreiung vom Abzug von Eigenbehalten

Nach § 46 Abs. 1 NBhVO sind Eigenbehalte nach § 45 NBhVO auf Antrag für ein Kalenderjahr nicht abziehen, soweit sie innerhalb dieses Kalenderjahres den Grenzbetrag überschreiten.

Der Grenzbetrag beträgt 2 % der jährlichen Einkünfte der oder des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Bei chronischer Krankheit der oder des Beihilfeberechtigten oder eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen beträgt der Grenzbetrag 1% der jährlichen Einkünfte.

Maßgeblich für die Berechnung des Grenzbetrages sind die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres. Zu den Einkünften zählen Dienstbezüge ohne den kinderbezogene Anteile im Familienzuschlag, Versorgungsbezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, ausgenommen § 69 NBeamtVG, Renten aus gesetzlichen Rentenversicherungen sowie zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Lohnersatzleistungen des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten oder des Lebenspartners.

Die Einkünfte des Ehegatten oder des Lebenspartners werden nicht berücksichtigt, wenn er Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, selbst beihilfeberechtigt ist oder Anspruch auf Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung beamtenrechtlicher Beihilfevorschriften hat.

Bei Beihilfeberechtigten, die verheiratet oder in Lebenspartnerschaft verbunden sind, werden die um 15 % verminderten Einkünfte berücksichtigt. Für jedes berücksichtigungsfähige Kind erfolgt eine Minderung um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz ergibt.

Wie Sie Ihren Grenzbetrag selbst ermitteln können, entnehmen Sie bitte nachstehenden Beispielen:
Antragstellung im Kalenderjahr 2017:

Beispiel 1: Bezügeempfänger, ledig

Bezüge 2022	30.000,00 EUR	
davon 2 %	<u>600,00 EUR</u>	Grenzbetrag für 2023

Beispiel 2: Bezügeempfänger, verheiratet, Ehefrau nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und nicht selbst beihilfeberechtigt

Bezüge 2022	20.000,00 EUR	
Rente Ehefrau 2022	<u>10.000,00 EUR</u>	
Gesamteinkommen 2022	30.000,00 EUR	
abzgl. 15 % bei Verheirateten	<u>4.500,00 EUR</u>	
Resteinkommen 2022	<u>25.500,00 EUR</u>	
davon 2 %	<u>510,00 EUR</u>	Grenzbetrag für 2023

Der Antrag muss vor Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Aufwendungen entstanden sind. Er muss für jedes Kalenderjahr neu gestellt werden

B. Beihilfe für Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Nach § 46 Abs. 3 NBhVO wird auf Antrag für Aufwendungen für ärztlich oder von einer Heilpraktikerin oder einem Heilpraktiker verordnete, nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel, die innerhalb eines Kalenderjahres entstanden sind, eine Beihilfe gewährt, soweit sie den Grenzbetrag übersteigen. Der Grenzbetrag berechnet sich wie unter Buchst. A beschrieben.

Für die Erreichung des Grenzbetrages werden die Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel mit dem Betrag summiert, der sich nach Abzug eines fiktiven Eigenbehalts (in Höhe von 10 % der Kosten, mindestens 5 Euro, höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten) und nach Anwendung des maßgeblichen Bemessungssatzes (BMS) ergibt.

Für die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel wird bis zum Erreichen des Grenzbetrages keine Beihilfe gewährt.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für sog. Bagatellarzneimittel. Hierzu zählen Aufwendungen für Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, Mund- und Rachentherapeutika (ausgenommen bei Pilzinfektionen), Abführmittel, Arzneimittel gegen Reisekrankheit sowie Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht.

Der Antrag muss vor Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Aufwendungen entstanden sind.

In den Fällen, in denen im Laufe des Kalenderjahres die Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (ausgenommen Bagatellarzneimittel) den Grenzbetrag voraussichtlich übersteigen werden wird empfohlen, eine Ausfertigung der betreffenden Rezepte für die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel aufzubewahren, um diese dann mit dem entsprechenden Antrag bei der Beihilfefestsetzungsstelle einzureichen.

Die Vordrucke für die Anträge zu Buchstabe A. (Vodr. 2730b) und B. (2730e) erhalten Sie auf unserer Internetseite www.nlbv.niedersachsen.de oder auf Anforderung bei Ihrer/Ihrem Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.